

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z55.044/0002-I 7/2013**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2053
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Brigitte SüßenbacherBundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013)
Begutachtung

GZ: BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 27. Mai 2013 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 37 des Entwurfs:

Im letzten Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu § 37 müsste es anstelle von § 157 Abs. 1 Z 5 StPO richtig § 157 Abs. 1 Z 3 StPO idgF heißen.

Zu § 40 des Entwurfs:

§ 40 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass die Gerichte verpflichtet sind, den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit über die (potenzielle) Bestellung eines Sachwalters (einer Sachwalterin) für eine Berufsangehörige (einen Berufsangehörigen), unverzüglich zu verständigen.

In den Materialien wird dazu auf § 18 Musiktherapiegesetz und § 62 ÄrzteG 1998 verwiesen. Richtig ist, dass § 18 Musiktherapiegesetz nahezu gleichlautend wie § 40 Abs. 1 des Entwurfs ist. § 62 ÄrzteG 1998 stellt hingegen darauf ab, dass „ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB eingeleitet und nach §§ 118 und 119 AußStrG fortgesetzt“ wird.

Die Verständigung von einer „potenziellen“ Sachwalterschaft ist aus folgenden Gründen bedenklich: Nach § 281 Abs. 4 ABGB hat das Gericht jederzeit, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung ihres Wohles nötigen Verfügungen zu treffen, wenn das Wohl der behinderten Person gefährdet ist. Das bedeutet, dass die Einleitung eines Sachwalterverfahrens von jeder Person bewirkt werden kann und das Gericht erst im Folgenden prüft, ob das Verfahren nach der Erstanthörung (§ 118 AußStrG) fortzusetzen und ein Verfahrenssachwalter zu bestellen ist (§ 119 AußStrG). In diesem Sinn ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch § 18 Musiktherapiegesetz einschränkend auszulegen, weil die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens alleine keinerlei Aussage darüber enthält, ob eine Person geschäftsfähig (und für einen bestimmten Beruf tauglich) ist oder nicht. Aus diesem Grund sollte in § 40 Abs. 1 der Klammerausdruck „potenzielle“ entfallen.

Sollte der Klammerausdruck "potenzielle" beibehalten werden, so wäre dazu in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass für die Auslösung der Verständigungspflicht nur eine erstinstanzliche, nicht notwendigerweise rechtskräftige Sachwalterbestellung ausreicht.

Wien, 26. Juni 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt